

Merkblatt

Einrichtungen der Informations- technik in Fluchtwegen

Das Merkblatt beschreibt, unter welchen Bedingungen «Einrichtungen der Informationstechnik in Fluchtwegen» platziert werden dürfen.

Was ist im Fluchttreppenhaus (vertikaler Fluchtweg) möglich?

- Bildschirme zu Informationszwecken

Was ist im Fluchtkorridor (horizontaler Fluchtweg) möglich?

- Bildschirme zu Informationszwecken
- Multifunktionsgeräte, Drucker

Was muss beachtet werden?

- Geräte benötigen eines der nachfolgenden Prüfzertifikate: SN EN 62368 / 60950 / 60065
- Maximal zwei Geräte pro Korridorabschnitt
- Papierlagerung nur in nicht brennbaren Schränken mit geschlossener Front (Metallschränke)
- Bereitstellung selbstlöschender Abfalleimer

Festlegen des Standortes

Die Platzierung der Geräte ist vorab durch die Sektion Brand- und Explosionsschutz der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) prüfen zu lassen. Für die Beurteilung ist ein Grundrissplan mit dem eingezeichneten Standort mitzusenden. Pläne können unter www.plan.ethz.ch → eingesehen werden.

Weitere elektrisch betriebene Geräte

Weitere, elektrisch betriebene Geräte wie Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, Wasserkocher und dergleichen dürfen nicht in Fluchtwegen aufgestellt und betrieben werden.

Rechtsgrundlage

VKF-Vorschriften, Richtlinie 14-15de, Ziffer 5.3

ETH Zürich
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)
Sektion Brand- und Explosionsschutz

Telefon: +41 44 632 30 30
sgu-safety@ethz.ch
www.sicherheit.ethz.ch
Stand: 17.05.2019